OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606163/3/KPe

Datum:
Linz, 13. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des S M, Adresse, gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23.05.2023, GZ: VStV/923300230431/2023, betreffend Zurückweisung eines Einspruches gegen die Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23.05.2023, GZ: VStV/923300230431/2023, wurde der Einspruch des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 22.05.2023 gegen die Strafverfügung vom 21.03.2023, GZ: VStV/923300230431/2023, (betreffend eine Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 2 StVO 1960) als verspätet zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die Strafverfügung am 02.05.2023 nachweislich zugestellt worden sei. Die Einspruchsfrist habe daher am 03.05.2023 begonnen und habe mit Ablauf des 17.05.2023 geendet. Der Einspruch sei daher trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 22.05.2023, somit nach Ablauf der Einspruchsfrist, eingebracht worden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig mit E-Mail vom 14.08.2023 Beschwerde, in der er zusammengefasst vorbrachte, dass er dazwischen auf Urlaub gewesen sei. Der Bf sei Anrainer und hätte daher die Strafverfügung nicht ergehen dürfen.

I.3. Mit Schreiben vom 23.08.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben vom 12.09.2023 (zugestellt am 15.09.2023) wurde dem Bf vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über Vorhalt der Daten im Zustellnachweis (Hinterlegung der Strafverfügung am 03.05.2023 sowie persönliche Übernahme am 19.05.2023) die Möglichkeit eingeräumt, binnen 2 Wochen zur Rechtzeitigkeit entsprechendes Vorbringen zu erstatten und Beweismittel vorzulegen. Telefonisch teilte der Bf bei Gericht zwar mit, dass zahlreiche gleichartige Verwaltungsstrafverfahren bei der belangten Behörde bereits eingestellt worden seien; eine schriftliche Stellungnahme zum Zustellvorgang bzw. Zustellzeitpunkt erfolgte jedoch nicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt Beschwerde und in die

amtswegigen Ermittlungsergebnisse. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil der Einspruch des Bf zurückzuweisen war und sind im gegenständlichen Fall ausschließlich Rechtsfragen zur Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels zu klären.

II.2. Ergänzend zu dem unter Punkt I. beschriebenen Verfahrensgang wird nachfolgender Sachverhalt festgestellt:

Ein Zustellversuch hinsichtlich der Strafverfügung vom 21.03.2023, GZ: VStV/923300230431/2023, (betreffend eine Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 2 StVO 1960) fand am 02.05.2023 an der Wohnadresse des Beschwerdeführers Adresse, statt. Nachdem der Bf dort nicht angetroffen wurde, wurde die Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeneinrichtung eingelegt, in welcher der Beginn der Abholfrist mit 03.05.2023 bekannt gegeben wurde. Der Bf hat am 19.05.2023 die hinterlegte Strafverfügung beim Postamt persönlich behoben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebende Rechtsgrundlagen:

§ 17 ZustellG bestimmt, dass wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das betreffende Dokument beim zuständigen Postamt zu hinterlegen ist. Der Empfänger ist von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen, in dem die Verständigung in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) eingelegt wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag, an dem das Dokument zur Abholung bereitgehalten wird, als zugestellt.

Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben. Gemäß der Regelung des Abs. 3 par. cit. ist die Strafverfügung zu vollstrecken, wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wurde.

Gemäß § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

Vorweg ist festzuhalten, dass die belangte Behörde den Einspruch des Bf gegen die Strafverfügung als verspätet zurückgewiesen hat. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Rechtsmittels. Das Verwaltungsgericht ist daher nicht befugt, über die zugrundeliegende Verwaltungsübertretung zu entscheiden.

Der Einspruch gegen eine Strafverfügung kann binnen zwei Wochen ab Zustellung erhoben werden. Diese Frist bildet eine verfahrensrechtliche Frist, die gemäß § 32 Abs. 2 und § 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist (vgl. VwGH 11.7.1988, 88/10/0113; zum Bescheidcharakter einer Strafverfügung im Lichte des ZustG siehe VwGH 18.2.2020, Ra 2019/03/0156).

Für die Beurteilung des Zustellzeitpunkts ist der Zustellschein maßgeblich: Dieser dient der Behörde als Beweis der ordnungsgemäßen Zustellung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich dabei um eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat (VwGH 27.01.2005, Zl. 2004/16/0197). Ein entsprechender Postrückschein bietet daher vollen Beweis der Zustellung und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges.

Es ist daher Sache des Empfängers, Umstände vorzubringen, die geeignet sind, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen (VwGH 13.11.1992, Zl. 91/17/0047). Eine rechtswirksame Zustellung eines Schriftstückes setzt nicht notwendig voraus, dass es dem Empfänger auch tatsächlich zukommt; vielmehr gilt nach dem Gesetz eine Zustellung unter bestimmten Voraussetzungen (zB. Ersatzzustellung, Hinterlegung, öffentliche Bekanntmachung), als vollzogen (das heißt: rechtswirksam zustande gekommen), obwohl der Empfänger selbst das Schriftstück nicht erhalten haben muss (VwGH 18.4.1988, Zl. 87/12/0043).

Nachdem der Bf der schriftlichen Aufforderung, Vorbringen zur Rechtzeitigkeit zu erstatten und Beweismittel vorzulegen, nicht entsprochen hat, hat dieser keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorgangs aufgezeigt und hegt das erkennende Gericht – aufgrund des unbedenklichen vollständig ausgefüllten Zustellscheins – ebenso keine Bedenken, dass der Zustellvorgang rechtmäßig war. Damit hat der im Zustellschein mit 03.05.2023 dokumentierte Zustellzeitpunkt auch die Rechtsmittelfrist für den Einspruch gegen die Strafverfügung ausgelöst.

Die Rechtsmittelfrist zur Erhebung des Einspruches hat daher am 03.05.2023 begonnen (Mittwoch, kein Feiertag) und endete am 17.05.2023 (Mittwoch, kein

Feiertag), sodass der am 22.05.2023 per E-Mail erhobene Einspruch verspätet war und dessen Zurückweisung durch die belangte Behörde rechtmäßig erfolgte.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Sollte sich allerdings zwischenzeitig herausgestellt haben, dass die dem Verfahren zugrundeliegende Strafverfügung zu Unrecht ergangen ist, bleibt es der belangten Behörde unbenommen, nach § 52a Abs 1 VStG vorzugehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die gegenständliche Rechtsfrage der Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels mit dem klaren Gesetzeswortlaut zu lösen war und darüber hinaus eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner